

Allgemeine Informationen zum Verfahren der Kontrollen durch Monitoring (AMS-area monitoring system) – als Teil der Antragsunterlagen

Gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben sind alle Anträge auf Bewilligung von Beihilfen oder Stützungsmaßnahmen einer Verwaltungskontrolle (VWK) zu unterziehen. Bestimmte Prüfkriterien werden auf allen in Niedersachsen angemeldeten Flächen überprüft. Zusätzlich wird die Einhaltung der Förderbedingungen von Direktzahlungen oder ELER-Maßnahmen durch örtliche Kontrollen überprüft.

In Niedersachsen/Bremen wurde in 2022 ein neues Kontrollverfahren – Kontrollen durch Monitoring– eingeführt. Im in 2023 eingeführten AMS werden die Kontrollverfahren aus 2022 grundsätzlich weiterhin umgesetzt. Alle Antragsflächen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg werden einer Prüfung auf Grundlage aktueller Sentinel-Daten mit Unterstützung anderer Methoden und Bilddaten unterzogen. Zusätzlich werden Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich nicht monitoringfähiger Kriterien auf ausgewählten Betrieben durchgeführt.

Im Verfahren AMS werden ausgewählte Prüfkriterien bei allen Begünstigten auf allen gemeldeten Flächen durch Satellitenbeobachtung überprüft. Ist eine abschließende Bewertung anhand der Sentinel-Daten nicht möglich, werden zusätzlich andere Methoden (z.B. höherauflösende Bilddaten, Foto-App FANi, schnelle Feldbegehungen) zur Aufklärung eingesetzt. Mit dieser regelmäßigen Beobachtung durch Satelliten (RsB- regelmäßige systematische Beobachtung) wird z.B. die Kultur auf allen gemeldeten Flächen wie auch die Mindesttätigkeit/ bewertet.

Die unterschiedlichen **Prüfkriterien (Regel)** beziehen sich auf die Kontrolle von Nutzungszuständen (tatsächliche Kulturart/Nutzung, landwirtschaftliche Tätigkeit; etc.).

Das Kontrollverfahren AMS beinhaltet die **100% Kontrolle** und eine **Stichprobenkontrolle**. Bei der 100 % Kontrolle werden die festgelegten monitoringfähigen (durch Satellitendaten prüfbaren) Prüfkriterien durch die regelmäßige Auswertung von Sentinel-Daten in ganz Niedersachsen/Bremen/Hamburg kontrolliert.

In der Stichprobenkontrolle werden die nicht-monitoringfähigen Prüfkriterien (z.B. Auflagen bei ÖR, Junglandwirteeigenschaft, Landschaftselemente, usw.) durch physische Vor-Ort-Kontrollen durch den Prüfdienst der LWK geprüft.

100 % Kontrolle

Die Beobachtung und Bewertung von 4 monitoringfähigen Prüfkriterien/**Regeln** werden bei 100 % der beantragten Flächen durchgeführt, es findet **keine Auswahl der Betriebe** zur VOK statt da alle betroffenen Flächen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg bewertet werden. Zusätzlich zu den Auswertungen von Sentinel-Daten (S1 Radar Daten und S2 optische Daten) werden „andere Methoden“ (höher auflösende Bilddaten, Foto App, schnelle Feldbegehungen, Vor-Ort-Kontrollen) eingesetzt.

In Niedersachsen/Bremen/Hamburg werden folgende Kontrollen anhand von Sentinelbewertungen vorgenommen:

- Regel NUTZ:- Bestätigung der gemeldeten Nutzung/Kultur (NC)
- Regel MIND_BRA- Mindesttätigkeit auf ausgewählten Branchen
- Regel LWT_DGL- landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Dauergrünland
- Regel NBF- es wird bewertet ob sich dauerhaft nicht landw. nutzbare Bereiche auf den gemeldeten Flächen befinden

Als Ergebnis der 100 % Kontrolle werden die gemeldeten Schläge hinsichtlich der jeweiligen Regel/Prüfkriterium kategorisiert in drei Ampel-Stufen:

- grün: plausibel/bestätigt

- **rot:** unplausibel/, abweichend vom Antrag
- **gelb:** nicht zu ermitteln/ nicht zu bestimmen, es liegt noch kein abschließendes Ergebnis vor

Im Laufe des Antragsjahres kann sich der Status der beobachteten Fläche durch neue Erkenntnisse in den Auswertungen ändern.

Die Ergebnisse der RsB werden voraussichtlich ab folgenden Terminen, und dann fortlaufend im Schlaginfo Portal dargestellt:

Regel	geplante Termin Darstellung im Schlaginfo Portal	Aktualisierung der Bewertungen
Kulturbestätigung früh (z.B. Gerste, Weizen, NUTZ früh)	01.07.	Die Ergebnisse werden fortlaufend aktualisiert
Kulturbestätigung spät (z.B. Zuckerrübe, Mais, NUTZ spät)	10.08.	
Landw. Mindesttätigkeit auf Dauergrünland (LWT_DGL)	15.09.	
Mindesttätigkeit auf ausgewählten Brachen (MIND_BRA)	01.10.	
Dauerhaft nicht beihilfefähige Fläche ggf. vorgefunden (NBF)	15.09.	

Zum Zeitpunkt der Bewilligung sollen keine Flächen im Ampelstatus gelb - nicht aufgeklärt sein. Sind noch „gelbe Flächen“ vorhanden, kann der betroffene Schlag nicht bewilligt werden. Aus diesem Grund sollten Sie bei Fotobeleganforderungen an der Aufklärung mitwirken!

In diesem Verfahren hat der Antragstellende die Möglichkeit den Förderantrag in Bezug auf die festgelegten monitoringfähigen Prüfkriterien bis zum **30.09.2022** des Jahres anzupassen, zu ändern oder den ihm mitgeteilten Änderungen/Anpassungen zuzustimmen.

Auch nach den ersten Überprüfungen und Feststellungen (auch nach Kontrollen vor Ort) können die Antragsangaben **hinsichtlich der monitoringfähigen Kriterien** geändert bzw. gemäß den Überprüfungen angepasst werden. Die gemeldeten Flächen können sanktionsfrei hinsichtlich der Größe verändert werden (dies ist nicht möglich, wenn Prüfende in einer Kontrolle Flächen feststellen die nicht beihilfefähig sind). Auch Nutzungsänderungen (Korrektur der gemeldeten Kultur) und ggf. Änderungen der Schlagaufteilungen sind möglich. Feststellungen an den Schlägen durch eine Kontrolle vor Ort oder durch die Verwaltung werden in ANDI dargestellt. Über eine Checkbox kann den Feststellungen zugestimmt werden. Durch Zustimmung gelten diese Änderungen als vom Antragstellenden gemeldet, **ein Datenbegleitschein ist notwendig!**

In diesem Verfahren wird die Foto App FANi zur Unterstützung der Prüfungen eingesetzt. Im automatisierten Kontrollverfahren AMS werden Fotobelegaufträge eingestellt, wenn die Prüfung nicht durch die Auswertung von Satellitendaten erfolgreich abgeschlossen werden kann. Sie erhalten von der BWST eine Mail in der Sie auf einen Auftrag in der Foto App hingewiesen werden. Hierfür ist es hilfreich der automatisierten Mailnutzung im ANDI Antragsverfahren zuzustimmen. Die eingereichten Fotos werden überwiegend automatisiert bewertet. Durch das Einreichen von Fotos können Sie ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und bei der Bewertung der genannten Regeln mitwirken und somit ggf. einen grünen Status erreichen. Eine Feldbegehung ist dann oft. nicht notwendig.

Stichprobenkontrolle

Alle in Niedersachsen **nicht** durch die Sentinelüberwachung prüfbaren Kriterien und Auflagen werden als „nicht-monitoringfähig“ eingestuft und in diesem gesonderten Verfahren (Stichprobenkontrolle) kontrolliert. Für die Überprüfung der nicht-monitoringfähigen Prüfkriterien ist rechtlich kein prozentualer Anteil vorgegeben. Es werden voraussichtlich zwischen 1 und 3% der Begünstigten mit nicht-monitoringfähigen Prüfkriterien entsprechend der rechtlichen Vorgaben in einer Risikoanalyse zur Vor-Ort Kontrolle ausgewählt und kontrolliert.

Die Vor-Ort-Kontrolle umfasst die Anträge, die landwirtschaftlichen Parzellen und die betrieblichen Unterlagen mit einem nicht-monitoringfähigem Prüfkriterium (z.B. Pflanzenschutz, Düngung, Sperrfristen, Landschaftselemente usw.). Können nicht alle Förderbedingungen im Rahmen eines Kontrollbesuchs geprüft werden, sind weitere Kontrollbesuche durch die zuständigen Behörden möglich.

Auch im Rahmen der Stichprobenkontrollen wird die Foto-App FANi zur Unterstützung der Prüfungen eingesetzt. Bei Bedarf werden durch die BWST Fotos zur Aufklärung angefordert. Der Antragstellende hat die Möglichkeit, durch den Einsatz der Foto-App FANi sein Vorgehen und die angebauten Kulturen zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch bewertbare Fotobelege ggf. sogar überflüssig

Bei den Kontrollen durch Monitoring werden im Rahmen der Überprüfungen i.d.R. keine Größenermittlungen/Vermessung der Antragsflächen vorgenommen. Durch die geobasierte Antragstellung sollen die Flächengrößen korrekt vom Antragstellenden angegeben werden. Flächenunstimmigkeiten können **bis zum 30.09.** sanktionsfrei korrigiert werden. Hinweise werden im Schlaginfo Portal (Regel NBF) ab voraussichtlich dem 15.09. gegeben. Werden nichtbeihilfefähige Flächen erst nach dem 30.09.festgestellt, werden die Flächen rückwirkend mit Sanktionen abgezogen

Eine Vor-Ort-Kontrolle wird in der Regel unangekündigt durchgeführt. Sie kann dem zu kontrollierenden Begünstigten in bestimmten Fällen vorab auch angekündigt werden, sofern der Prüfzweck dadurch nicht gefährdet wird.

In Kontrollen werden, wenn notwendig, gegebenenfalls auch Tierbestände (ÖR 4) und weitere betriebliche Unterlagen (Nachweis der Kennarten bei ÖR 5) für die zur Kontrolle ausgewählten Beihilfeanträge und/oder Stützungsanträge kontrolliert.

Über die Stichprobenkontrolle wird ein Bericht gefertigt, der die Kontrollergebnisse enthält. Grundsätzlich erhält der Begünstigte die Gelegenheit, auf dem Mantelbogen zur Prüfung zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bestätigen und Bemerkungen hinzuzufügen. Wird ein Verstoß festgestellt, so erhält der Begünstigte eine Information in Form eines Kontrollausdrucks und auf Wunsch des Begünstigten eine Kopie des Prüfberichts.

Der Antragstellende kann von seiner für ihn zuständigen Bewilligungsstelle auf Anfrage einen Ausdruck seiner Flächen mit allen durch die VWK/VOK vorgenommenen Änderungen nach dem 30.09. zur Verfügung gestellt bekommen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich die festgestellten Flächenabweichungen graphisch über ANDI oder im personalisierten Schlaginfo-Portal anzeigen zu lassen

Im Rahmen einer Stichprobenauswahl finden Vor-Ort-Kontrollen der Betriebe statt die Agrarumweltmaßnahmen beantragt haben. Durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer werden die Verpflichtungen und sonstigen Auflagen der beantragten Fördermaßnahmen überprüft. Bei verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen sind mehrmalige Prüfbesuche erforderlich, da die einzuhaltenden Verpflichtungen nur zu bestimmten Zeiten überprüft werden können.

Werden im Rahmen der Kontrollen Abweichungen zu den Antragsangaben des Begünstigten gefunden bzw. die Nichteinhaltung von Förderkriterien, anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance/Konditionalität) und sonstigen Auflagen festgestellt, kann dies gegebenenfalls zu Kürzungen und Sanktionen führen.

Bei einer Verhinderung der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle bzw. bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten durch den Begünstigten, werden die entsprechenden Stützungs- und/oder Beihilfeanträge, die kontrolliert werden sollten, abgelehnt.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der Basisverordnung (EU) VO (EU) 2021/2116, VO (EU) 2022-1172 sowie die VO (EU) VO 2022/1173 und der nationalen InVeKoS-Verordnung verwiesen. Informationen zur Durchführung der Kontrollen durch Monitoring können darüber hinaus auch den entsprechenden Leitfäden der Kommission entnommen werden.

Die gekoppelten Einkommensstützungen (Schaf-/Ziegenprämie und Mutterkuhprämie) werden nicht im Rahmen des Kontrollverfahrens AMS geprüft und sind daher nicht Bestandteil dieses Informationsschreibens. Auch für die hier notwendigen Überprüfungen erfolgt eine Auswahl zu Kontrollen. Bei diesen Kontrollen wird ggf. Ihre Unterstützung benötigt (Abgrenzung der Tiere).